

1794
- 20 -

Verordnung

wegen besserer

Einrichtung der Backöfen

in den

Dörfern der Churmark.



De Dato den 16ten April 1794.

Berlin,
gedruckt bey George Decker, Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdrucker.



Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen
K. K. K.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß obgleich zur Abwendung der Feuergefahr, welche aus der fehlerhaften Einrichtung der Backöfen in den Dörfern der Churmark entstehet, von Zeit zu Zeit heilsame Verordnungen ergangen sind, Wir dennoch bemerkt haben, daß solche theils unbesolgt geblieben, theils aber auch nicht bestimmt, und allgemein genug gewesen sind.

Um den aus diesen Mängeln häufig entstehenden Feuerschäden nach Möglichkeit vorzubeugen, haben Wir daher nöthig befunden, nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1.
Die Backöfen in den Dörfern der Churmark sollen durchgehends so angelegt werden, daß sie in einer Entfernung von funfzig Schritten von dem nächsten Gebäude zu stehen kommen, dabey mit einer Windkehre, einer Thüre von Eisenblech, und einer hölzernen Thüre vor der Oeffnung versehen, keinesweges aber mit Stroh, Rohr, einem hölzernen Schauer, oder einem Bretterdach bedeckt werden. Auch sind um dieselben, um eine etwa ausbrechende Flamme desto eher zurück zu halten, Bäume zu setzen.

2.
Wenn wegen ganz besonderer Umstände, oder Mangels an Raum, ein Backofen in einer geringern Entfernung als funfzig Schritte von dem nächsten Gebäude geduldet werden muß, so ist derselbe ausserdem mit einem massiven Vorgelege und einem Steindache, welches wenigstens aus Dachsteinen, die auf die Backöfen in Lehm eingelegt werden, bestehen mußte, zu versehen. Eine solche Ausnahme von der Regel kann aber nicht statt finden, als wenn der Landrath des Kreises sich durch eine Untersuchung an Ort und Stelle von deren Nothwendigkeit überzeugt, und solche nachgegeben hat.

3.
In den Dorfstrassen sollen weiter keine Backöfen gelitten werden.

4.
Ohne Vorwissen der Gerichtsobrigkeit des Dorfs, und bevor diese nicht den ausersehenen Platz genehmigt hat, darf so wenig ein Unterthan, als ein anderer Einwohner, wenn er gleich deren Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, einen Backofen bey nachdrücklicher Strafe setzen.

5.
Diejenigen jetzt vorhandenen Backöfen, welche gegen die Vorschriften des § 1. den Gebäuden zu nahe stehen, müssen binnen einem Jahre weggeschafft werden, so wie binnen gleicher Frist, die an sichern Stellen stehenden, nach den Vorschriften dieses §. einzurichten sind, wogegen zur Wegschaffung der in den Dorfstrassen weiter als funfzig Schritte von den Gebäuden abstehenden, eine dreijährige Frist verstattet wird. Sollte nach Verlauf dieser Fristen noch irgendwo in der Churmark ein dieser Verordnung zuwider eingerichteter Backofen angetroffen werden, so soll derselbe, wenn er an einer vorschriftswidrigen Stelle gesetzt ist, eingeschlagen, wenn er aber bloß vorschriftswidrig eingerichtet ist, auf Kosten des Eigenthümers nach dieser Verordnung verbessert werden. Die Gerichtsobrigkeit, und in Unsern oder den Prinzlichen Aemtern, der Oekonomie Beamte, soll aber in eine fiskalische Strafe von zehen Rthlr., wovon dem Angeber die Hälfte zuzubilligen ist, verurtheilt werden.

6.
Der Kurmärkschen Krieges- und Domainen-Kammer, den Kreisdirectorien, Landrathen, Gerichtsobrigkeiten und Beamten in der Churmark, wird es zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Vorschriften die strengste Aufsicht zu führen, die Land- und Kreis-Ausreuter aber sind von den Kreisdirectorien und Landrathen gemessenst anzuweisen, die Backöfen in den Dörfern fleißig in Augenschein zu nehmen, und wenn sich Mißbräuche finden, solches bey nachdrücklicher Strafe sofort anzuzeigen. Damit diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll selbige zum Drucke befördert, auch in die Intelligenz-Blätter und Zeitungen eingerückt, und in den Dorfkrügen angeschlagen werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung mit Unserm Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Berlin den 16. April 1794.

L. S.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten
Special-Befehl,

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voss. v. Struensée.

Brandenburgisches Landeshauptarchiv

Signatur: O B 1668/1 (41)

Titel: Verordnung wegen besserer Einrichtung...

Laufzeit: Digitalisate von Archivgut, die das Brandenburgische Landeshauptarchiv im Internet veröffentlicht, unterliegen der Freigabe Creative Commons Zero, kurz CC0.



Das Brandenburgische Landeshauptarchiv entlässt das digitalisierte Archivgut in die Gemeinfreiheit – auch Public Domain genannt – und entspricht damit seinem öffentlichen Auftrag, zu dem von ihm bewahrten Archivgut Zugang zu schaffen. Das bedeutet, Sie werden für die Nutzung der Digitalisate in keiner Weise durch Lizenzbedingungen eingeschränkt. Die mit CC0-Freigabe versehenen Inhalte dürfen verwendet, bearbeitet, verbreitet oder veröffentlicht werden, soweit keine weiteren Gesetzesvorschriften das einschränken.

Weiterführende Informationen zu CC0 1.0 Universell (CC0 1.0) Public Domain Dedication finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>

Die Angabe von Quellen ist wichtiger Bestandteil guter wissenschaftlicher Praxis. Es wird vorausgesetzt, dass genutzte und zitierte Quellen benannt werden. Die Nennung der bewahrenden Einrichtung ist ebenfalls üblich.

Bei der Quellenangabe beachten Sie bitte folgende Zitierweise:

Brandenburgisches Landeshauptarchiv (BLHA),

Rep. ... Nr. ...

Gemäß § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes vom 7. April 1994 (GVBl. I Nr. 9 vom 12. April 1994, S. 97) ist nach Erscheinen eines Werks, das unter Verwendung von Archivgut verfasst oder erstellt wurde, unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich an das Brandenburgische Landeshauptarchiv abzugeben.

Bitte senden Sie ein kostenfreies Belegexemplar Ihrer Veröffentlichung an:

Brandenburgisches Landeshauptarchiv

Bibliothek

Postfach 60 04 49

14404 Potsdam

Poststelle@BLHA.Brandenburg.de